

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt für das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Alt Duvenstedt**

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005 S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt vom 30.06.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Alt Duvenstedt erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Alt Duvenstedt unterhält eine Offene Ganztagschule (OGS) als öffentliche Einrichtung. Für die Durchführung der OGS, ist die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V., als Kooperationspartner beauftragt worden. Der Betreuungsvertrag wird mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. abgeschlossen.

(2) Das Angebot der Offenen Ganztagschule richtet sich grundsätzlich an Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule Alt Duvenstedt beschult werden.

(3) Die Offene Ganztagschule bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig.

(4) Die Teilnahmebedingungen des Offenen Ganztages sind zu beachten.

### **§ 2 Aufnahme in die Offene Ganztagschule**

(1) Grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Alt Duvenstedt aufgenommen.

(2) Vor Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist ein Anmeldeformular auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr, eine Aufnahme ist über das ganze Schuljahr möglich.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Betreuung in der Offenen Ganztagschule beginnt jeweils am 1. Schultag eines Schulhalbjahres und endet am letzten Schultag eines Schulhalbjahres. Für die Kurse sind Abweichungen möglich.
- (2) Die Erstanmeldung einer Schülerin/eines Schülers sollte möglichst 2 Wochen vor Schulbeginn erfolgen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Schulhalbjahres automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel/Kurswegfall) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

### **§ 4 Ferienbetreuung**

- (1) Ferienbetreuung wird in den jeweiligen Ferien angeboten, welches sich an Kinder bis zum 12. Lebensjahr richtet.

### **§ 5 Fernbleiben und Ausschluss von der Offenen Ganztagschule**

- (1) Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert (z. B. durch Krankheit), die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dieses im Büro der Offenen Ganztagschule oder im Sekretariat der Schule mitzuteilen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel die Schülerin/der Schüler den Anweisungen der Betreuungsperson nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (3) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen einer anderen Schülerin/eines anderen Schülers in einem deutlich gravierenden Maße überschreitet oder verletzt, kann das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung nach Rücksprache mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. gekündigt werden.

### **§ 6 Öffnungszeiten und Gebühren**

- (1) Das offene Ganztagsangebot ist außerhalb der Ferienzeiten zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr Frühbetreuung  
 Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Mittagsbetreuung 1  
 Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsbetreuung 2  
 Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr Nachmittagsbetreuung 1  
 Montag bis Freitag von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr Nachmittagsbetreuung 2

Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr Nachmittagsbetreuung 3

- (2) Die regelmäßige Gebühr für die Inanspruchnahme des offenen Ganztagsangebotes beträgt monatlich je Schülerin/Schüler pro Betreuungsstunde 25,00 €. Es erfolgt eine horizontale monatliche Abrechnungsform.
- (3) Es besteht die Möglichkeit eine 10er-Karte für 100,00 € zu kaufen und können ihr Kind an frei wählbaren 10 Tagen in der maximalen Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreuen lassen.
- (4) Die Kosten für das Verbrauchsmaterial in den Kursen wird vom Schulträger getragen.

### **§ 7 Ermäßigte Beiträge (Sozial- und Geschwisterermäßigung)**

- (1) Auf Antrag können die erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Erziehungs-oder Personenberechtigten oder Gebührenschuldner. Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KitaG. Die Sozial- und Geschwisterermäßigung gilt für den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Geschwisterermäßigung beträgt 50% beim 2. Kind. Ab dem 3. Geschwisterkind entfällt die Gebührenpflicht.

### **§ 8 Mittagessen**

- (1) Es wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Offenen Ganztagsangebotes ein Mittagessen angeboten.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen ist in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule nicht enthalten und beträgt 3,50 € pro Essen. Der pauschale Essensbeitrag pro Monat beträgt 56,10 €. Es handelt sich hierbei um die Mittagsverpflegung außerhalb der Ferien. Für die Ferien erfolgt eine gesonderte Abrechnung der Mittagsverpflegung. Wahlweise kann für die Essensteilnahme eine 10er Karte zum Preis von 35,00 € erworben werden.
- (3) Bei Anspruch auf Bildung und Teilhabe ist das Mittagessen kostenfrei. Der Leistungsbescheid ist vorzulegen.

### **§ 9 Grundlagen der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule wird durch einen schriftlichen Bescheid durch die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganztagschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind zum Beginn eines Monats im Voraus fällig und werden mittels Lastschriftinzugsverfahren durch die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. vom Konto abgebucht.

(2) Die Gebühr für die Offene Ganztagschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn eine Schülerin/ein Schüler aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Offene Ganztagschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.

(3) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahmeberechtigung der Schülerin/des Schülers an den Kursen des Offenen Ganztagsangebotes eingestellt werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Alt Duvenstedt sowie der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Fockbek als für Gemeinde Alt Duvenstedt zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Alt Duvenstedt, die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. bzw. das Amt Fockbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt für das offene Ganztagsangebot tritt mit dem 30.06.2022 in Kraft.

Alt Duvenstedt, 12.07.2022

gez.

(Orda)

Bürgermeister

Aushang am: 14.07.2022

Abzunehmen am: 28.07.2022

ausgehängt am: 14.07.2022

abgenommen am: 28.07.2022